

Vorab per E-Mail am 01.08.2011

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Innenausschusses
z. H. Frau Heike Thaumüller
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Mündliche Anhörung im Innenausschuss zu

1. **Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung auf kommunaler Ebene - Drucks. 18/3006 -**
2. **Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung -Drucks. 18/3116**
3. **Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Landkreisordnung -Drucks. 18/3117**
4. **Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze - Drucks. 18/4031 -**

hierzu: Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE - Drucks. 18/4141 -

Sehr geehrte Frau Thaumüller,
sehr geehrter Herr Klee,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit im Rahmen der Anhörung im Innenausschuss unsere Vorstellungen und Wertungen zu den Gesetzentwürfen vorzutragen.

Im Hinblick auf die Funktion unserer Gesellschaft als Beteiligungsmanagement der Wissenschaftsstadt Darmstadt möchten wir uns - ausgehend vom Regierungsentwurf - auf Reformvorschläge konzentrieren, die zum kommunalen Wirtschaftsrecht erfolgen. Anschließend möchten wir auch auf Schwierigkeiten hinweisen, die bei der Anwendung der HGO in ihrer jetzigen Form aus unserer Sicht auftreten, und weitere Änderungsvorschläge zur Diskussion stellen.

Zu 4. Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze - Drucks. 18/4031 -

Aus Anwendersicht befürworten wir grundsätzlich die verschiedenen Änderungsvorschläge zur Klarstellung des Anwendungsbereichs bestimmter Vorschriften. Inhaltlich können wir jedoch nicht alle vorgeschlagenen Änderungen nachvollziehen.

Vorstand

HEAG Holding AG -
Beteiligungsmanagement
der Wissenschaftsstadt Darmstadt (HEAG)

Sitz Darmstadt
Reg-Gericht Darmstadt HRB 1059

Im Carree 1 · 64283 Darmstadt
Postfach 11 07 53 · 64222 Darmstadt
Telefon (0 61 51) 7 09-2600/-2700
Telefax (0 61 51) 7 09-2609/-2709
www.heag.de

Vorstand:
Dr. Klaus-Michael Ahrend
Dr. Markus Hoschek

Aufsichtsrat:
Brigitte Lindscheid
(Vorsitzende)

Datum

1. August 2011

Zum einen ist unverständlich, warum zu lasten der Transparenz in Richtung der Kommune, nun in Vorschlag Nr. 41 a) grundsätzlich festgelegt wird, dass Inhalte der 5-Jahres-Planungen der Kommune lediglich bei unmittelbaren Beteiligungen zur Kenntnis gebracht werden sollen. Im Hinblick auf die vielfach bestehenden faktischen Einflusschwierigkeiten auf Unternehmen, an denen mittelbare Beteiligungen bestehen, ist die Lockerung zwar konsequent, jedoch könnte diese auch unterbleiben und die Regelung ausdrücklich auch auf mittelbare Beteiligungen bezogen werden, wenn - wie mehrfach an anderer Stelle verankert - stattdessen ein Vorbehalt bezüglich vorgehender gesellschaftsrechtlicher Regelungen eingefügt würde.

Vorschlag Nr. 41 b) entspricht der in Darmstadt gelebten Praxis. Jedoch bleibt abzuwarten, ob auch die Nachprüfung der Beachtung durch die Aufsichtsbehörden künftig für alle Großstädte in gleicher Weise erfolgen wird, was zur Herstellung von Chancengleichheit auch zwischen hessischen Kommunalunternehmen geboten ist.

Anders als die Regierungsbegründung zu Nr. 42 sehen wir die Streichung von „Abs. 1“ aus der Bezugnahme auf § 53 HGrG als massive Ausweitung des Regelungsgehaltes des § 123 HGO, denn bislang wurde nach dem Wortlaut durch den Verweis auf § 51 Abs.1 HGrG gerade nicht auf mittelbare Beteiligungen Bezug genommen. Zur Umsetzung der Neuregelung werden unzählige und bei Kapitalgesellschaften Notar- und Eintragungskosten verursachende Satzungsänderungen erforderlich. Wir halten diesen Aufwand - gemessen an den dadurch zu eröffnenden Möglichkeiten im Rahmen der Überprüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde - für zu groß und plädieren jedenfalls für eine angemessenen lange Übergangsfrist, um Satzungsänderungen allein zur Ergänzung der Rechte für die überörtliche Prüfung zu vermeiden.

Änderungsvorschlag Nr. 43 formuliert ausdrücklich das, was jedenfalls im Darmstädter Beteiligungsbericht ohnehin seit Jahren Übung ist, nämlich auch der Bericht über mittelbare Beteiligungen, sofern die Beteiligungsquote 20 % erreicht. Alles andere würde dem Transparenzgedanken, der dem Beteiligungsbericht zugrunde liegt, ohnehin widersprechen.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass zwar für einzelne Regelungen der Anwendungsbereich insbesondere im Hinblick auf mittelbare Beteiligungen klarer gefasst wird. Damit werden jedoch nicht sämtliche Begriffsschwierigkeiten, die die HGO bezogen auf wirtschaftliche Betätigungen enthält, behoben. Kann nun in den Vorschriften, die sich nicht ausdrücklich auf mittelbare Beteiligungen beziehen davon ausgegangen werden, dass sie nur die unmittelbaren Beteiligungen erfasst?

Wie ist insoweit der Beteiligungsbegriff z. B. in § 51 Nr. 11 und § 125 Abs. 1 und 2 HGO zu verstehen?

Hinsichtlich des Änderungsvorschlags Nr. 45 fragt sich, warum der vorgeschlagene neue Satz 2 nicht für den alten Satz 3 gelten soll.

Nr. 46

Positiv ist, dass mit der Ermöglichung der Anstalt des öffentlichen Rechts eine weitere Rechtsform geschaffen wird, um als Kommune Unternehmen betreiben zu können, was zu größerer Flexibilität führt.

Soweit ersichtlich, ist nicht vorgesehen, dass mehrere Kommunen gemeinsam eine Anstalt gründen können. Das könnte nach dem Vorbild anderer Bundesländer noch ergänzt werden.

.../3

Zur Vermeidung von beihilferechtlichen Problemen bezüglich der vorgesehenen Gewährträgerschaft sollten Eckpunkte festgelegt werden, um den zulässigen Rahmen abzustecken.

Die Übernahme der Gewährträgerschaft seitens der Kommune bringt der Anstalt sicherlich Bonitätsvorteile für die Gemeinde jedoch auch Haftungsrisiken. In Niedersachsen gibt es die Gewährträgerschaft nicht, u.a. auch wg der Beihilfe-Problematik. Wäre ggf. eine Wahlmöglichkeit zwischen Anstalten mit und ohne Gewährträgerstellung der Kommunen denkbar? Dies auch um Kommunen in finanziellen Schwierigkeiten den Schritt zur Anstalt zu ermöglichen.

Grundsätzliches:

Zu den grundsätzlichen Schwierigkeiten, mit denen wir als Anwender und in mancherlei Hinsicht auch „Betroffener“ der Vorschriften zum kommunalen Wirtschaftsrecht konfrontiert sind, möchten wir im Folgenden Stellung nehmen:

Im Fokus steht dabei einerseits das Bedürfnis der Kommune an einer starken Stadtwirtschaft, die sich nicht auf Daseinsvorsorgeaufgaben beschränken sollte, welche für private Anbieter wirtschaftlich uninteressant sind. Zum Anderen sind aber auch die Interessen der Kommunalunternehmen zu berücksichtigen, die, um sich am Markt behaupten zu können, darauf angewiesen sind, auch Chancengleichheit am Markt zu erfahren. Dies ist schon allein vor dem Hintergrund unterschiedlicher Anforderungen der Gemeindeordnungen in Deutschland nicht ohne Weiteres gegeben.

Im Einzelnen:

1. § 51 Nr. 11 HGO

Der Gemeindevertretung sind in § 51 Nr. 11 HGO umfassende Entscheidungsbefugnisse - ausdrücklich ohne die Möglichkeit zur Delegation (z. B. auf Ausschüsse) - eingeräumt; dies grundsätzlich sicherlich zu recht um wichtige Entscheidungen demokratisch zu legitimieren und diesen auch eine angemessene Transparenz zu verleihen.

Aus Sicht der Unternehmen, die sich - wie z. B. der Energiesektor nach Beginn der Regulierung im Wettbewerb mit kommunalen Unternehmen aus anderen Bundesländern und privaten Dritten - stellen müssen, verzerrt die Notwendigkeit einer vorgeschalteten Entscheidung der Gemeindevertretung jedoch häufig die Wettbewerbschancen.

a) Zum einen erfordert die Sitzungsfrequenz (insbesondere während der Sommerferien) zwangsläufig einen langen Vorlauf im Vorfeld von Gremienentscheidungen, was beim Wettbewerb, z. B. um Projektgesellschaften im Bereich erneuerbarer Energien, in dem kurzfristig unternehmerische Entscheidungen gefragt sind, sehr hinderlich ist. Dies ist problematisch und wird nicht immer dem Bedürfnis der Unternehmen gerecht, die in Eilfällen, die im Wettbewerb im Unternehmensinteresse erforderlich werden, schneller Entscheidungen bedürfen. So kann es schwierig bis unmöglich sein, den regulären Entscheidungsprozess einzuhalten, was wiederum die Erwartungen der Gemeindevertreter an frühzeitigem Einbezug enttäuscht.

b) Darüber hinaus sind die Vorhaben aus gesellschaftsrechtlicher Sicht häufig geheimhaltungsbedürftig, was aus Unternehmenssicht einer Behandlung in großem Gremium in öffentlicher Sitzung entgegensteht. Grenzen von aus Unternehmenssicht vertretbarer Transparenz werden z. B. dann erreicht, wenn Beteiligungsvorhaben, bei denen es zu Konkurrenzsituationen kommt, im Vorfeld ihres Vollzugs im Rahmen der Markterkundung der Konkurrenz offenbart werden müssen und in den Gemeindegremien (insbesondere im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit, die die Preisgabe von Kaufpreisen, Gewinnerwartungen und anderen unternehmensinternen Kalkulationen erfordert) öffentlich erörtert werden müssen. Wünschenswert wäre es, wenn hier Lösungsmöglichkeiten geschaffen würden, die das Bedürfnis der Unternehmen an Vertraulichkeit besser berücksichtigen könnten. Denkbar wäre etwa die Übertragung einzelner Entscheidungsbefugnisse (z. B. bei Beteiligungsvorhaben) auf einen - wie der Magistrat/ Gemeindevorstand - zur Verschwiegenheit verpflichteten Ausschuss der Gemeindevertretung, der in nicht-öffentlicher Sitzung tagt. Ein Ausschuss könnte durch flexibleres und ggf. auch häufigeres Tagen auch dem Bedürfnis der Unternehmen an schnelleren Entscheidungen besser gerecht werden. Ideal wäre es, wenn in besonders eiligen Fällen neben der grundsätzlichen Ausschusszuständigkeit auch ein Eilbedürftigkeitsentscheid des (Ober)Bürgermeisters analog § 70 Abs. 3 HGO etabliert werden könnte.

c) Auch ist fraglich, ob es angemessen ist, jedes noch so kleine Beteiligungsvorhaben einer auf der x-ten Stufe stehenden Beteiligung unabhängig von dem damit verbundenen Risiko der Gemeinde vorab in der Gemeindevertretung zu beschließen. Die HGO differenziert bei der Entscheidung über neue Beteiligungen weder nach Risiko, Bedeutung für den Haushalt noch nach der Beteiligungsquote.

Leitbild für das Erfordernis einer umfassenden Entscheidungsbefugnis der Gemeindevertretung waren zunächst sicherlich eigene Vorhaben der Kommune, Betätigungen, die zunächst direkt von der Verwaltung oder von Eigenbetrieben durchgeführt wurden, in Privatrechtsform zu überführen oder neue Betätigungen mit „direkten/ eigenen“ Mitteln der Kommune ins Leben zu rufen.

In der Realität trifft man heute häufig auf ganz andere Strukturen und es stehen in breit aufgestellten Stadtkonzernen auch auf untergeordneter Stufe Entscheidungen an, die nicht mehr den Charakter derart grundlegender und unmittelbar das Gemeindevermögen betreffender Vorhaben haben. Wenn es z. B. aus Sicht der Kommune darum geht, im Rahmen eines Gemeinschaftsprojekts einer Einzelgesellschaft der Gemeinde mittelbar einen GmbH-Anteil von 5 % verbunden mit einer entsprechenden Stammeinlage in Höhe von 1.250,- EUR zu übernehmen, ist zweifelhaft, ob die Befassung der städtischen Gremien unbedingt erforderlich ist.

Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass es heute - anders als bei Verabschiedung der HGO - üblich ist, einzelne Investitionen/ Projekte (z. B. ein Windrad) in Projektgesellschaften zu führen, nicht zuletzt mit dem Ziel mögliche Risiken auch für die sich beteiligende Gesellschaft zu reduzieren. Solche Investitionen wären früher direkt (möglicherweise mit größerem Risiko) in einer bestehenden Gesellschaft abgewickelt worden, ohne dass die städtischen Gremien hiermit befasst worden wären. Hinzu kommt, dass regelmäßig die Aufsichtsgremien der betroffenen Gesellschaft umfänglich das jeweilige Vorhaben prüfen. Gegebenenfalls könnte eine Stufung der Entscheidungsnotwendigkeit der Gemeindevertretung mit Festlegung von Bagatellgrenzen in Abhängigkeit von

- dem Sachverhalt, ob es sich aus Gemeindesicht um eine direkte oder indirekte Beteiligung handelt,
- einem Vorhandensein von Aufsichtsgremien in der sich beteiligenden Gesellschaft,
- dem mit der Beteiligung verbundenen Investitionsvolumen,
- dem Umfang der Beteiligung und
- dem für die Kommune letztlich entstehenden Risiko

erfolgen.

2. Markterkundung - § 121 Abs. 6 HGO

Die hessische Regelung zur Markterkundung stellt im Ländervergleich eine der Schärfsten dar.

Problematisch ist die damit verbundene Benachteiligung der kommunalen Unternehmen ggü. privatwirtschaftlichen Unternehmen wie auch gegenüber Kommunalunternehmen aus anderen Bundesländern (z. B. durch Pflicht zur Preisgabe von Planungen an die Kammern und damit Information der Konkurrenz). Es ist grotesk, wenn ein am Markt agierendes Unternehmen, ein innovatives Vorhaben, mit dem z. B. die Konkurrenz überrascht werden soll, zunächst über die Kammern der Konkurrenz vorstellen muss

Zudem verhindert sie schnellere Abläufe und bewirkt einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand ohne erkennbar nachhaltige Wirkung.

Daher plädieren wir für die komplette Streichung des § 121 Abs. 6 HGO oder die Beschränkung der Norm auf einzelne Bausteine, wie z. B. unmittelbare Betätigungen der Gemeinde.

3. Öffentlicher Zweck - § 121 Abs. 1 S.1 Nr. 1 HGO

Bei der hessischen Regelung zum öffentlichen Zweck handelt es sich bundesweit um eine derjenigen, welche die Kommunalwirtschaft am Stärksten einengen, denn Anknüpfungspunkt des Zwecks ist die Betätigung/ Einzelleistung und nicht das Unternehmen im Ganzen.

Wünschenswert wäre eine Lockerung dahin gehend, dass ein mittelbarer öffentlicher Zweck zur Rechtfertigung der Betätigung ausreicht, der zum Beispiel dann vorliegt, wenn die aus der wirtschaftlichen Betätigung erzielten Gewinne von der Gemeinde für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben eingesetzt werden. Auch sollte das Unternehmen als Ganzes als Anknüpfungspunkt für den öffentlichen Zweck definiert werden. Darüber hinaus schlagen wir vor, Branchen zu definieren, bei denen ein öffentlicher Zweck per se vorliegt und nicht im Einzelnen nachgewiesen werden muss (wie dies z. B. auch in anderen Bundesländern diskutiert wird – vgl. Burgi-Gutachten für NRW zur Energieversorgung; ggf. Verkehr,...).

Zu erwägen ist darüber hinaus, ob nicht im Fall einer Kooperation mit privaten Dritten eine Öffnung und Ausweitung der Betätigung in dem Umfang ermöglicht werden sollte, in dem eine Beteiligung des Privaten besteht. Dies könnte einen weiteren Anreiz zur Einbeziehung privater Unternehmen, wie es ja auch von § 121 Abs. 4 angestrebt wird, bilden, und damit auch Risiken der Kommunen begrenzen.

4. Kommunale Leistungsfähigkeit - § 121 Abs. 1 S.1 Nr. 2 HGO

Die Hessische Regelung ist im Vergleich zu denjenigen der meisten anderen Gemeindeordnungen besonders restriktiv, weil auch bei der Frage der Leistungsfähigkeit nicht auf das Unternehmen, sondern auf die einzelne wirtschaftliche Betätigung abgestellt und damit der Prüfungsauftrag wesentlich erweitert wird. Problematisch ist neben der tätigkeitsbezogenen Betrachtung, dass Kriterien zur Beurteilung der „Angemessenheit“ fehlen. Da wirtschaftliche Betätigungen in der Regel durch haftungsbeschränkte Kapitalgesellschaften erfolgen, ist die Relevanz der kommunalen Leistungsfähigkeit ohnehin fraglich. Daher regen wir die Streichung der Regelung an.

5. Subsidiarität - § 121 Abs. 1 S. Nr. 3 HGO und Drittschutz gem. Gesetzesbegründung (2005)

Auch die Strenge der Subsidiaritätsklausel, die in Hessen anlässlich der HGO-Reform 2005 aufgenommen wurde, ist bundesweit einmalig. Auch hier findet eine Benachteiligung der hessischen Gemeinden bzw. hessischer Kommunalunternehmen gegenüber privaten Wettbewerbern und kommunalen Unternehmen aus Bundesländern ohne bzw. mit weniger „scharfer“ Subsidiaritätsklausel statt.

Der Rechtfertigungszwang der Kommunen ist gerade aufgrund des in der Gesetzesbegründung angeordneten Drittschutzes, der auch nicht in allen anderen Bundesländern besteht, gravierend und führt verglichen mit anderen Bundesländern zu weiteren Ungleichbehandlungen, die durch Aufhebung der Vorschrift beseitigt werden sollten. Zumindest sollte die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde zulässig sein, solange nicht Private den Zweck wirtschaftlicher und besser erfüllen können. Aufgegriffen werden sollten darüber hinaus die in anderen Bundesländern (z.B. dem benachbarten Rheinland-Pfalz) vorgesehenen Ausnahmen von der Subsidiarität in bestimmten Bereichen wie Energieversorgung, Wasserversorgung oder ÖPNV oder auch insgesamt von Tätigkeiten der kommunalen Daseinsvorsorge (so die Regelung in Bayern).

6. Beteiligungsbericht – 123a HGO

Unabhängig von den nun seitens der Regierungsfractionen vorgeschlagenen Klarstellungen zu dieser Norm, ist festzustellen, dass die Umsetzung der Vorschriften über die Erstellung des Beteiligungsberichts jährlich einen großen bürokratischen Aufwand für die Erstellung des Berichts verursacht, obwohl eine Reihe ebenfalls wichtiger Informationen gar nicht gefordert wird. Um den Erstellungsprozess ökonomischer gestalten zu können, ist zu überlegen, ob ggf. die derzeitige Bagatellgrenze für Beteiligungen von mindestens 20 % erhöht (z. B. auf 25/ 50 % wie in anderen Bundesländern) werden könnte oder hinsichtlich der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen eine Differenzierung hinsichtlich der Bagatellgrenze und/ oder zu den inhaltlichen Anforderungen der Berichtsinhalte erfolgen könnte. Z. B. könnte auf die jährlichen Angaben zum Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks und zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO verzichtet werden. Dagegen könnte eine inhaltliche Ergänzung durch Aufnahme zusätzlicher risiko- und leistungsrelevanter Kennzahlen, Pflichtangaben zu Derivativinstrumenten, Patronatserklärungen und Bürgschaften, etc. erfolgen.

Zur Erhöhung der Transparenz schlagen wir darüber hinaus eine Pflicht zur Veröffentlichung des Berichts im Internet vor.

7. Prüfung gem. § 121 Abs. 7 HGO

Die Durchführung dieser Prüfung hat gezeigt, dass die im Zuge der HGO-Reform 2005 ergänzte Vorschrift auf große Anwendungsschwierigkeiten stößt. Dies insbesondere weil Anknüpfungspunkt der Prüfung wiederum die Betätigung und nicht das Unternehmen als ganzes ist und so eine nahezu uferlose Überprüfung zu erfolgen hat, die vollständig kaum zu leisten sein dürfte. Letztlich erwächst aus dem Prüfungsergebnis jedoch auch keine konkrete Umsetzungsverpflichtung/ Handlungspflicht, da die Kommune ihren Beurteilungsspielraum über die Fortsetzung bestimmter Betätigungen ausüben kann. Sinn und Zweck der Regelung sind daher äußerst fraglich. Im Hinblick darauf, dass die hessische Regelung deutschlandweit - mit Ausnahme des Saarlandes - allein steht und einen enormen Aufwand verursacht, plädieren wir zur Streichung der Prüfungspflicht.

Allenfalls sollte eine Pflicht zur Überprüfung des Gesamt-Beteiligungsportfolios unter strategischen Aspekten erfolgen.

8. Differenzierung der Anforderungen an die wirtschaftliche Betätigung

Art und Umfang wirtschaftlicher Betätigungen der hessischen Gemeinden unterscheiden sich zum Teil deutlich von einander. Während kleine Gemeinden mitunter keine oder wenige Beteiligungen an Gesellschaften in Privatrechtsform halten und ihre Betätigungen überwiegend in Eigenbetrieben oder Mitgliedschaften in Zweckverbänden organisieren, kann das Beteiligungsportfolio in Großstädten eine Vielzahl von Beteiligungen in den unterschiedlichsten Bereichen aufweisen, die sich in vielen Beteiligungsstufen und unterschiedlichen Rechtsformen zeigen und auch inhaltlich stark ausdifferenziert sind (z. B. „klassische“ Bereiche wie Energieversorgung, ÖPNV, Wohnungsversorgung oder auch Beteiligungen an Messegesellschaften, Flughäfen, Veranstaltungshäuser,...) und auch überregionalen und internationalen Bezug haben können. Dies ergibt sich aus den sehr unterschiedlichen Bedürfnissen kleiner und großer Kommunen und deren Einwohnern. Nicht zuletzt wirkt sich auch die finanzielle Situation der Gemeinden auf ihr Bedürfnis zu wirtschaftlicher Betätigung aus.

Insofern fragt sich, ob die aktuellen und einheitlichen Vorschriften der Gemeindeordnung, den unterschiedlichen Anforderungen künftig noch (besser) gerecht werden können. Denkbar wäre die Schaffung unterschiedlicher und risikoabhängiger Voraussetzungen für die Aufnahme/ Kontrolle wirtschaftlicher Betätigungen z. B. für Großstädte mit intensiver wirtschaftlicher Betätigung im Gegensatz zu Kleingemeinden.

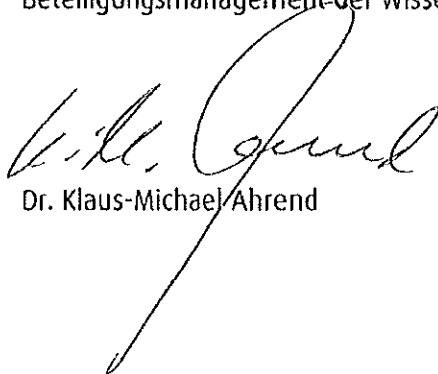
Zweifelhaft ist, ob die bestehenden Controllinginstrumente (Jahresabschlussaufstellung und Prüfung nach den Regeln für große Kapitalgesellschaften, Fragenkatalog gem. § 53 HGrG, Beteiligungsbericht) in allen Fällen ausreichend sind, um der Gemeinde einen kontinuierlichen, sachgerechten und auch rechtzeitigen Eindruck von der Entwicklung der Beteiligungen zu ermöglichen. Ggf. sollten auch Vorgaben und Leitlinien zur Anwendung moderner Controlling-instrumente (Entwicklung Stadtwirtschaftsstrategie, PCGK für Großstädte auf Basis eines Landes-PCGK und Ergebnisausweis im Beteiligungsbericht, Controlling im Quartalszyklus (mit Kennzahlen), Derivate-Richtlinie, ...) normiert werden.

Andererseits wäre es auch hilfreich, wenn - in Abhängigkeit vom tatsächlichen Risiko - mehr Flexibilität bei der Zulassung von Ausnahmen von formalen Regeln möglich wäre (z. B. durch Definition gesetzlicher Kriterien für Ausnahmen von kostenintensiven Prüfungen (z. B. bei Verwaltungs-GmbHs oder nicht operativ tätigen Mantelgesellschaften).

Hilfreich wäre es auch, wenn den Gemeinden zweckmäßige Anstöße, für die Organisation ihres Beteiligungsmanagements (durch moderne Controllinginstrumente, Schulungen (ggf. hessenweit) der Aufsichtsratsmitglieder über Rechte, Pflichten,...) erteilt würden.

Freundliche Grüße

HEAG Holding AG
Beteiligungsmanagement der Wissenschaftsstadt Darmstadt (HEAG)



Dr. Klaus-Michael Ahrend



Dr. Markus Hoschek